

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 16.

Düsseldorf, Samstag den 18. April

1908.

Inhalt: Stück 14 und 15 des Reichsgesetzblatts, Stück 12 der Gesetzsammlung 169, Fahrbeschränkungen aus Anlaß des Baues der neuen Rheinbrücke bei Köln 169, Aufnahmeprüfungen für das Schullehrer-Seminar zu Kettwig 169, Verkauf von Backwaren in der Stadt Düsseldorf 170, Nahrungsmitteluntersuchungsamt für die Kreise Essen und Geldern 170, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 170, Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer 170, Kautionsrückzahlung eines Auswanderungsagenten 178, Verlorener Wandergewerbechein 178, Vermessungen zwecks Wegeerweiterung in der Gemeinde Bluyt 178, Errichtung einer evangel. Pfarrstelle in Solingen 178, Ahtuhrladen schluß in Homberg Rhein und Cresfeld 178, 179, Zwangssinnungen 178, Hafentasse in Duisburg 179, Verjagung der Genehmigung zur Erhebung von Beiträgen zu Straßenumpflasterungen in Essen 179, Enteignungen 179, 180, Generalversammlung des Vereins für Säuglingsfürsorge in Düsseldorf 180, Personalien 180.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

449. Das zu Berlin am 2. April 1908 ausgegebene 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3435. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908.

Nr. 3436. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1908. Vom 31. März 1908.

450. Das zu Berlin am 9. April 1908 ausgegebene 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3437. Gesetz, betreffend die Errichtung zweier Stiftungen aus dem Vermögen, welches dem Reiche aus dem Nachlasse des am 2. Juni 1901 verstorbenen Malers Professor Gustav Müller zugefloßen ist. Vom 7. Januar 1908.

Nr. 3438. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 23. März 1908.

Nr. 3439. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Ausstellung München 1908. Vom 25. März 1908.

Nr. 3440. Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 3. April 1908.

Inhalt der Gesetzsammlung.

451. Das zu Berlin am 8. April 1908 ausgegebene 12. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10880. Verordnung über die Einführung des Gesetzes, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, vom 20. August 1906 (Gesetzsamml. S. 389) in Ostpreußen und einem Teile von Westpreußen. Vom 23. März 1908.

Nr. 10881. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verwaltungsordnung für die königlich Preussischen Zollbehörden. Vom 15. Januar 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

452. Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. März ds. Js. St. B. b. f. 1907 hierdurch benachrichtigt, daß beim Bau der Südbrücke bei Köln in Stromstation km 183,7 die in der Mittelöffnung von Rüstungen freigelassene Durchfahrtsöffnung vom 10. ds. Mts. ab von 90 m auf 60 m Lichtweite wird eingeschränkt werden. Die Bergschiffahrt hat von diesem Tage ab den Weg durch diese Öffnung, die gesamte Talschiffahrt den Weg durch die rechtsseitige Stromöffnung, in welcher eine freie Weite von etwa 90 m zur Verfügung steht, zu nehmen. Die beiden Durchfahrtsöffnungen werden bei Nacht durch je zwei an den Seiten der Öffnungen angebrachte Laternen mit rotem Licht, die eine über der andren, bei Tage durch an den Seiten angebrachte rot und weiße Flaggen bezeichnet.

Die Bestimmung unter Nr. 7 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 7. März betr. das Aufdrehen der Talschleppzüge unterhalb der Südbrücke wird dahin abgeändert, daß es den Schleppzügen überlassen bleibt, wie und wo das Aufdrehen zu erfolgen hat.

Coblenz, den 9. April 1908. St. B. b. d. f. 2697. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz. J. A. Romm.

453. Bekanntmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1908 wird in Kettwig ein neues evangelisches Schullehrer-Seminar errichtet.

Die Prüfung für die Aufnahme in den zunächst zu eröffnenden Unterkursus wird in der Zeit vom 27. bis 29. April d. Js. in Kettwig stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden evangelische Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem

Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen sind sofort an den Seminar-Leiter zu richten.

Beizufügen sind :

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer andern Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstützungen zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genossenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,
2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrerprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Gleichzeitig mit der Errichtung des Seminars soll in Nettwig auch eine Seminarpräparandenanstalt eröffnet werden, sofern sich eine genügende Anzahl Bewerber für diese Anstalt meldet. Die Aufnahmeprüfung wird am 4. Mai und folgenden Tagen stattfinden.

Den Meldungen, die an den Leiter des Seminars zu richten sind, sind beizufügen :

1. das Taufzeugnis (Geburtschein),
2. ein Wiederimpfschein,
3. ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
4. ein Schulzeugnis über Art und Erfolg des zuletzt empfangenen Schulunterrichtes, gegebenenfalls Schulentlassungszeugnis,

5. wenn seit dem Abgange von der Schule eine Zeit von mehreren Monaten verflossen ist, ein Führungszeugnis von der Polizeibehörde und dem Schulinspektor des Wohnortes,

6. die Erklärung des Vaters oder dessen gesetzlichen Vertreters, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt. An Schulgeld werden von den Präparanden voraussichtlich 100 Mark jährlich erhoben werden.

Die zur Gewährung von Unterstützungen an bedürftige und würdige Präparanden verfügbaren Mittel werden durchschnittlich 25—30 Mark pro Kopf und Jahr betragen. Coblenz, den 11. April 1908. II 3308.

Provincial-Schulkollegium.

454. Auf Grund des § 105e R.-G.-D. bestimme ich unter entsprechender Änderung der Bekanntmachung vom 26. November 1907, I F 5971 (A.-Bl. S. 615), daß in der Stadt Düsseldorf der Verkauf von Baßwaren an allen Sonn- und Festtagen auch von 6—7 Uhr morgens gestattet ist.

Diese Bestimmung tritt nach ihrer Bekanntmachung sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1908. I F 1370.

Der Regierungs-Präsident.

455. Durch Erlass der Herren Ressortminister vom 23. März 1908 M. f. R. I A. IIIe Nr. 1600, M. d. J. II a 2547, M. d. g. A. M. 5867, ist das öffentliche Untersuchungsamt für den Stadt- und Landkreis Essen mit dem Sitze in der Stadt Essen als öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichsges. Blatt S. 145, widerrechtlich anerkannt und durch ferneren Erlass der Herren Ressortminister vom 25. März 1908 M. d. J. II a 2199, M. d. g. A. M. Nr. 5944 das Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Moers auch für den Landkreis Geldern als öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichsges. Blatt S. 145, anerkannt worden.

Düsseldorf, den 10. April 1908. I J 1937.

Der Regierungs-Präsident.

456. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landkreise Crefeld die weiteren Nummern 8801 bis 8810 überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 31. März 1903 (A. Bl. S. 130) zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 11. April 1908. I C. 2050.

Der Regierungs-Präsident.

457. Nachstehender Erlass wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 7. April 1908. I E 1634.

Der Regierungs-Präsident.

Entsprechend dem Vorschlage des Königlich Landesökonomie-Kollegiums, in Anbetracht der Entwicklung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens neue grundlegende Bestimmungen über die Vorbildung sowie

die praktische und wissenschaftliche Ausbildung der Landwirtschaftslehrer festzusetzen, habe ich unter dem heutigen Tage die in 15 Abdrücken beiliegenden neuen „Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftslehrer in Preußen“, umfassend:

1. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen,

2. Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer,

3. Ordnung betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftslehrer-Prüfung) zu 1 und 3 gemeinschaftlich mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlassen.

Die Bestimmungen zu 1 treten an die Stelle der Vorschriften, betreffend die Ausbildung und das Examen für die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2 und des Nachtrages zu diesen Vorschriften vom 14. März 1904. Die Abweichung der neuen Vorschriften von den bisherigen besteht im wesentlichen darin, daß von den Kandidaten für das landwirtschaftliche Lehramt an den Landwirtschaftsschulen, den landwirtschaftlichen Mittelschulen, künftig an Stelle der zweijährigen eine dreijährige praktische Ausbildung, die in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben erworben werden muß, gefordert wird. Ferner ist neben der Ablegung des Probejahres ausnahmslos der Besuch eines einjährigen Seminarjahres zur pädagogischen Ausbildung angeordnet worden mit der Maßgabe, daß in geeigneten Fällen das Seminarjahr auf das Probejahr ganz oder teilweise angerechnet werden kann.

Die Vorschriften zu 2 sind bindend für Landwirtschaftslehrer, die als landwirtschaftliche Wanderlehrer oder als landwirtschaftliche Fachlehrer an solchen niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbauschulen und landwirtschaftlichen Winterschulen) angestellt zu werden wünschen, für welche aus Staatsmitteln Beihilfen zu den Einrichtungs- und Unterhaltungskosten oder zu Wanderlehrzwecke gewährt werden. Es muß aber hierbei zum Ausdruck gebracht werden, daß es dringend erwünscht ist, auch staatlich nicht unterstützte Stellungen dieser Art nur mit Fachlehrern zu besetzen, die diesen Vorschriften entsprechen.

Bisher waren bindende Ausbildungsvorschriften für Fachlehrer niederer landwirtschaftlicher Schulen und für Wanderlehrer nicht vorhanden. Es war nur mit den zur Förderung des niederen landwirtschaftlichen Unterrichts berufenen Provinzialverwaltungen und den hauptsächlich als Träger der Schulen und des Wanderlehrtums in Betracht kommenden landwirtschaftlichen Interessenvertretungen ein Übereinkommen dahin getroffen worden, der Regel nach nur solche Lehrer anzustellen, welche nachweisen können, daß sie eine genügende theoretische Bildung und eine längere praktische Schulung

erworben haben. Für ersteren Nachweis sollte das Bestehen der Prüfung als Lehrer der Landwirtschaft für Landwirtschaftsschulen oder das Bestehen einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Akademie oder einem landwirtschaftlichen Universitäts-Institut, für letzteren Nachweis die Vorbringung von Zeugnissen über eine mindestens vierjährige praktische landwirtschaftliche Tätigkeit genügen. Außerdem war der einjährige Besuch eines pädagogischen Seminars empfohlen worden.

Seit diesem Übereinkommen haben, wie auch von dem Landesökonomie-Kollegium hervorgehoben worden ist, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen und die den inzwischen gesetlich organisierten landwirtschaftlichen Interessenvertretungen dienenden Einrichtungen in Preußen an Umfang und Bedeutung erheblich zugenommen, auch haben infolge der stetigen Fortschritte der Wissenschaft und Technik auch auf landwirtschaftlichem Gebiete die an die landwirtschaftlichen Fachlehrer zu stellenden Anforderungen eine so erhebliche Steigerung erfahren, daß der Erlaß neuer verbindlicher Bestimmungen über deren wissenschaftliche und praktische Vorbildung und Ausbildung notwendig geworden ist. Während hinsichtlich der Bewerber für das landwirtschaftliche Lehramt an den militärberechtigten Landwirtschaftsschulen, wie vorstehend zu 1 ausgeführt, gegen früher in der Hauptsache höhere Anforderungen an deren praktische Ausbildung gestellt werden, ist es unerlässlich, von den Lehrern der übrigen landwirtschaftlichen Fachschulen eine gründliche theoretische Ausbildung zu verlangen. Demgemäß wird für diese Lehrer anstelle des bisherigen viersemestrigen ein dreijähriges Fachstudium gefordert und die schon bisher als erwünscht bezeichnete pädagogische Ausbildung zur Bedingung gestellt. Ferner ist die Forderung berechtigt, auch von den Fachlehrern niederer Schulen als Nachweis ihrer wissenschaftlichen Ausbildung das Bestehen einer den gesteigerten Anforderungen entsprechenden besonderen Fachprüfung zu verlangen, da die allgemein für studierende Landwirte vorgesehene landwirtschaftliche Abgangs- oder Diplomprüfung nicht mehr als ausreichend für die Erlangung eines landwirtschaftlichen Lehramtes zu erachten ist.

Demgemäß ist eine der Prüfungsvorschriften für die Landwirtschaftslehrer an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 nachgebildete neue Prüfungsordnung — zu 3 vorstehend — entworfen worden. Um eine möglichste Einheitlichkeit in der Ausbildung aller zur Erteilung des landwirtschaftlichen Fachunterrichts berufenen Kräfte zu erzielen, haben sich dieser neuen, allgemein als „Landwirtschaftslehrer-Prüfung“ bezeichneten Prüfung künftig alle Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes zu unterziehen, gleichviel, ob sie als Lehrer an den Landwirtschaftsschulen oder den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten eintreten oder als landwirtschaftliche Wanderlehrer tätig sein wollen. Somit treten die erwähnten Vorschriften für die Prüfung der Lehrer der Landwirtschaft an die Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai/17. November 1877 und deren Nachträge mit dem weiter unten bezeichneten Zeitpunkte

der Einführung der heutigen Prüfungsordnung außer Kraft. Um besonders den Kandidaten für das niedere landwirtschaftliche Lehramt das Bestehen der Prüfung nicht über Gebühr zu erschweren, ist eine Teilung der mündlichen Prüfung vorgeesehen worden. Auch ist noch zu bemerken, daß der Prüfungskommission, § 2 der Prüfungsordnung, geeignete Persönlichkeiten aus der Verwaltung oder der landwirtschaftlichen Praxis, wenn auch nur mit beratender Stimme, zugeteilt werden können.

Durch das auf Grund bestandener Prüfung von der zuständigen Prüfungskommission zu erteilende Zeugnis wird anerkannt, daß der Kandidat die für einen Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt.

Vor Übertragung der Stellung eines Landwirtschaftslehrers hat der Kandidat ferner nach Nr. 4 der Ausbildungsvorschriften zu 1 und 2 vorstehend den erfolgreichen Besuch eines einjährigen Seminar-kurses nachzuweisen. Erst durch das ihm hierüber von der Ministerial-Instanz zu erteilende Zeugnis wird er für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt.

Anstelle der bisher für die Ablegung des Seminarjahres maßgebenden und mittels Erlasses meines Herrn Amtsvorgängers vom 21. September 1891, I. 18201, übersandten Ordnung vom 2. Juni 1891 sind unter dem heutigen Tage die in ebenfalls in 15 Abdrücken beiliegenden

„Bestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes in Preußen. (Seminar Ordnung.)“

erlassen worden, die im wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechen, aber den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und Abänderungen aufweisen, deren Notwendigkeit sich aus der Handhabung der bisherigen Ordnung ergeben hat. Seminare für Landwirtschaftslehrer sind, wie bisher, mit den Landwirtschaftsschulen in Weilburg und Hildesheim verbunden. Um dem infolge der neuen Vorschriften zu erwartenden stärkeren Andränge zu begegnen, ist einstweilen die Errichtung eines dritten Seminars in Aussicht genommen. Zum Besuche der Seminarkurse können nach wie vor würdigen und bedürftigen Kandidaten auf Antrag Stipendien aus Fonds der landwirtschaftlichen Verwaltung bewilligt werden.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß die Ausbildungsvorschriften zu 1, betreffend die Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen, am 1. April 1909 und die Ausbildungsvorschriften zu 2, betreffend die übrigen landwirtschaftlichen Fachlehrer und die Wanderlehrer, am 1. April 1911, wie auch aus den Anlagen ersichtlich ist, in Kraft treten und daß Abweichungen dann nur mit ministerieller Genehmigung zulässig sind. Bis dahin verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren. Berlin, W. 9, den 29. Februar 1908.

Leipziger Platz 7. Gesch. Nr. I. A. II. c. 499.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
gez: von Arnim.

An den Herrn Ober-Präsidenten zu Königsberg i. Pr.

Vorschriften

für die Ausbildung und Prüfung der
Landwirtschaftslehrer in Preußen.

I.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen.

In Abänderung der Vorschriften für die Ausbildung der Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen vom 9. Mai 1877, Abschnitt 2, wird folgendes bestimmt:

Vom 1. April 1909 ab sollen nur solche Lehrer der Landwirtschaft an den Landwirtschaftsschulen endgültige Anstellung erlangen können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben;
2. mindestens 3 Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ nach der Ordnung vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminar-kursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Fachlehrer an Landwirtschaftsschulen erklärt worden sind;
5. ein Probejahr als Fachlehrer an einer Landwirtschaftsschule mit günstigem Erfolge abgehalten haben.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten behält sich vor, in einzelnen Fällen von der Ableistung des Probejahres ganz oder teilweise zu entbinden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen können nur mit Genehmigung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Auf bereits an Landwirtschaftsschulen tätige Lehrer der Landwirtschaft finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B. v. Conrad.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. B. Weber.

II.

Vorschriften, betreffend die Vorbildung und Ausbildung der Fachlehrer an den niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau-schulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) und der landwirtschaftlichen Wanderlehrer.

Vom 1. April 1911 ab sollen an den staatlich subventionierten niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Ackerbau- und Winterschulen) und als landwirtschaftliche

Wanderlehrer nur solche Landwirtschaftslehrer endgültige Anstellung finden können, welche durch entsprechende Zeugnisse nachweisen, daß sie

1. mindestens die für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Vorbildung erworben haben;
2. mindestens 4 Jahre in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben praktisch tätig gewesen sind;
3. ein dreijähriges Studium an höheren landwirtschaftlichen Lehranstalten oder Universitäten zurückgelegt und die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ vom heutigen Tage bestanden haben;
4. nach einjähriger Teilnahme an einem pädagogischen Seminarkursus für Landwirtschaftslehrer für geeignet zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer erklärt worden sind.

Für Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramtes, welche die Reifeprüfung eines Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer Oberrealschule bestanden haben, genügt der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit in gut geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministers eintreten.

Auf bereits an landwirtschaftlichen Lehranstalten oder als Wanderlehrer tätige Personen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B. v. Conrad.

III.

Ordnung, betreffend die „Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft“ (Landwirtschaftslehrer-Prüfung).

§ 1.

Zur Abhaltung der Prüfungen berechnigte Prüfungskommissionen.

Die Prüfungen für das Lehramt der Landwirtschaft an landwirtschaftlichen Lehranstalten (Landwirtschaftsschulen, Ackerbauschulen, landwirtschaftlichen Winterschulen) können bei den Prüfungskommissionen abgelegt werden, welche an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin und der landwirtschaftlichen Akademie zu Bonn-Poppelsdorf sowie an den Universitäten zu Breslau, Göttingen, Halle a. S., Kiel und Königsberg i. Pr. für diesen Zweck eingesetzt sind.

§ 2.

Einsetzung der Prüfungskommissionen.
Der Vorsitzende und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden von dem zuständigen Ressortminister ernannt.

§ 3.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.
Zur Landwirtschaftslehrer-Prüfung können nur solche Examinanden zugelassen werden, welche sich mindestens sechs Semester als ordentliche Hörer an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an einer der oben genannten Universitäten dem Studium der Landwirtschaft gewidmet haben.

Das Studium an einer Universität oder technischen Hochschule, soweit es sich auf Staats- oder Naturwissenschaften erstreckt, kann nach dem Ermessen der Prüfungskommission bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

Mindestens ein Semester muß an derjenigen Anstalt, an deren Sitz die Prüfung abgelegt werden soll, zugebracht sein.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu melden und hierbei den Nachweis der vorgeschriebenen Studienzeit zu führen.

Kandidaten, welche die Prüfung mit Schluß des sechsten Studiensemesters abzulegen beabsichtigen, haben sich in der angegebenen Weise spätestens vier Wochen nach dem gesetzlichen Semesterbeginn zu melden.

§ 4.

Zeitpunkt der Prüfungen.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Vereinbarung mit den Mitgliedern anberaunt.

Die Prüfungen können sowohl am Schluß als während des Semesters, jedoch nicht während der gesetzlichen Ferien, stattfinden.

§ 5.

Die Prüfung, Teilung der mündlichen Prüfungen.

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche.

Die mündliche Prüfung kann entweder in allen Prüfungsfächern nach Ablauf von sechs oder mehr Semestern oder in zwei Abschnitten — Vor- und Schlußprüfung — abgelegt werden. Die Vorprüfung hat sich ausschließlich auf naturwissenschaftliche Fächer mit Ausschluß der Tierphysiologie zu erstrecken und soll nicht vor Ablauf der Hälfte der Normalstudienzeit vorgenommen werden. Ein Zeugnis über den Ausfall der Vorprüfung wird erst nach Ablegung der Schlußprüfung erteilt. Bei der letzteren ist eine Wiederholung der nicht vollständig bestandenen Vorprüfung in einzelnen Fächern zulässig.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlußprüfung setzt den genügenden Ausfall beider schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 6) voraus.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Die schriftliche Prüfung muß die Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Landwirtschaft und eines Themas aus dem Gebiete der Naturwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre umfassen.

Der Examinand hat das Recht, aus den für die mündliche Prüfung (siehe § 7) vorgeschriebenen naturwissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Disziplinen diejenige zu bezeichnen, aus welcher ihm das naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thema zu bestimmen ist.

Für jede schriftliche Arbeit ist eine Zeit von mindestens sechs Wochen zu gewähren. Auf Wunsch des Kandidaten können ihm die Aufgaben behufs ihrer Bearbeitung

während der Ferien bereits am Schluß des fünften Semesters zugestellt werden.

Der Examinand muß die eingebunden oder geheftet einzuliefernden Arbeiten ohne fremde Hilfe selbst anfertigen und, daß dieses geschehen, eidesstattlich versichern.

Die zur Anfertigung benutzte Literatur ist anzugeben. Doktorarbeiten und preisgekürnte Arbeiten können als schriftliche Prüfungsarbeiten angerechnet werden.

Die Zulassung zur mündlichen Gesamt- oder Schlussprüfung setzt voraus, daß beide schriftlichen Arbeiten genügt haben.

War eine der beiden schriftlichen Arbeiten von der Prüfungskommission als ungenügend beurteilt worden, so kann dem Examinanden noch einmal eine neue Aufgabe aus demselben Fache gestellt werden.

§ 7.

Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Sie muß sich auf die folgenden Fächer erstrecken:

1. Ackerbaulehre,
2. Tierzuchtlehre,
3. Betriebslehre,
4. Chemie,
5. Physik,
6. Botanik, einschließlich Pflanzenphysiologie,
7. Zoologie und Tierphysiologie,
8. Mineralogie und Geologie,
9. Volkswirtschaftslehre,
10. Landwirtschaftsrecht.

§ 8.

Zusatzprüfungen.

Auf Antrag des Examinanden ist die Prüfungskommission, wenn nötig unter Zuziehung weiterer Kommissionsmitglieder, befugt, die mündliche Prüfung auch auf andere in der Anstalt gelehrt Fächer auszudehnen. Durch das Ergebnis der Prüfung in solchen wahlfreien Fächern darf jedoch das Gesamturteil über den Ausfall der Prüfung nicht beeinflusst werden.

In der Regel sind derartige Zusatzprüfungen in unmittelbarem Anschluß an die Landwirtschaftslehrerprüfung abzulegen.

§ 9.

Prüfungszeugnis.

a) Prädikate in den einzelnen Fächern. Die Prädikate für die schriftlichen Arbeiten wie für den Ausfall der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestellt, nachdem der zunächst beteiligte Examinator sein Votum zuerst abgegeben hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Prädikate anzuwenden:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Denjenigen Examinanden, welche die Prüfung bestanden haben, ist hierüber ein Zeugnis nach dem anliegenden Muster auszustellen. Dieses Zeugnis hat neben den Prädikaten über den Ausfall der Prüfung in

den einzelnen Fächern ein ebenfalls durch Abstimmung in der Prüfungskommission festgestelltes Gesamtprädikat und ferner die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß der Betreffende nach dem Urteile der Prüfungskommission die für einen Landwirtschaftslehrer nötigen Kenntnisse besitzt.

Bei Feststellung des Gesamtprädikats sind die Ausdrücke: genügend, befriedigend, gut oder sehr gut anzuwenden.

§ 10.

Nichtbestehen der Prüfung.

Ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung darf nicht erteilt werden, wenn der Examinand bei der mündlichen Prüfung in einer der drei Hauptabteilungen der Landwirtschaftslehre (Betriebs-, Ackerbau- oder Tierzuchtlehre) oder in dreien der übrigen Fächer ungenügende Kenntnisse gezeigt hat.

§ 11.

Kompensation.

Dem Examinanden steht es frei, von den im § 7 unter 4—10 aufgeführten Fächern vor Eintritt in die mündliche Prüfung vier Fächer zu bezeichnen, in denen er eingehender geprüft zu werden wünscht.

Mangelhafte Kenntnisse in einem der nicht genannten Fächer können dann, wenn der Examinand wenigstens eine allgemeine Bekanntschaft mit den Hauptlehren der betreffenden Disziplin nachgewiesen hat, durch besonders tüchtige Kenntnisse in den genannten Fächern ausgeglichen werden.

§ 12.

Nachprüfungen.

Hat ein Examinand wegen des ungenügenden Ausfalls der mündlichen Prüfung (vgl. § 10) die Prüfung nicht bestanden, so kann er bei derselben Prüfungskommission eine Nachprüfung in denjenigen Fächern, in denen er ungenügende Kenntnisse gezeigt hätte, ablegen.

Diese Nachprüfung, auf welche im Zeugnis besonders hinzuweisen ist, darf nicht früher als sechs Monate nach der ersten Prüfung stattfinden. Die Prüfungskommission ist aber berechtigt, auch eine längere Frist zu bestimmen.

Auch Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, können in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Frist eine Nachprüfung ablegen, um eine Verbesserung der Prädikate in einzelnen Fächern oder des Gesamtprädikats zu erzielen.

Das Ergebnis einer Nachprüfung ist durch einen Nachtrag zum Prüfungszeugnis zu bescheinigen.

§ 13.

Prüfungsgebühren.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 50 Mark, bei Zerlegung der Prüfung eine solche von 20 Mark für die Vorprüfung, von 30 Mark für die Schlussprüfung zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Zulassung zur Prüfung an die von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bezeichnende Kasse einzuzahlen und bleibt verfallen, auch wenn die Prüfung aufgegeben oder nicht bestanden wird.

Bei Nachprüfungen ist für jedes Fach eine Gebühr

von 10 Mark zu zahlen, desgleichen bei Wiederholung einer schriftlichen Arbeit. Die Gebühr für Zusatzprüfungen — siehe § 8 — beträgt für jedes Fach 3 Mark.

§ 14.

Zulassung nichtpreussischer Staatsangehöriger zur Prüfung.

Prüfungsaspiranten, welche die preussische Staatsangehörigkeit nicht besitzen, haben durch Vermittlung derjenigen Prüfungskommission, vor welcher sie die Prüfung abzulegen wünschen, die Genehmigung des der Kommission vorgesetzten Ministers nachzusuchen.

In die derartigen Examinanden zu erteilenden Prüfungszeugnisse ist am Schlusse die Erklärung aufzunehmen, daß der Kandidat durch das Bestehen der Prüfung Aussicht auf Anstellung in Preußen nicht erworben hat.

§ 15.

Ministerielle Genehmigung bei Abweichungen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen können nur mit Bewilligung der beiden unterzeichneten Minister eintreten.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B. v. Conrad.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. B. Weber.

Muster.

Anlage zur Ordnung,
betreffend die Prüfung für das Lehramt der
Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrerprüfung).

Königlich Preussische .. (Bezeichnung der Anstalt) ..
zu ..

Prüfungszeugnis.

Der Kandidat des landwirtschaftlichen Lehramts ..
geboren am ..
zu .. im Kreise ..
Provinz .. hat sich in Gemäßheit der
ministeriellen Bestimmungen vom 29. Februar 1908 vor
der an der .. eingesetzten Prüfungskommission der

Prüfung
für das Lehramt der Landwirtschaft
unterzogen.

Von den ihm übertragenen schriftlichen Prüfungsarbeiten wurde

1. derjenigen aus dem Gebiete der
Landwirtschaft

(Thema)

das Prädikat ..

2. derjenigen aus dem Gebiete der
(Natur-, Staats-) Wissenschaften

(Thema)

das Prädikat .. erteilt.

In der am .. abgehaltenen mündlichen Prüfung
(und der am .. abgelegten Nachprüfung) erlangte der
Examinand in den vorgeschriebenen Prüfungsfächern nach

Ausweis des(r) darüber aufgenommenen Protokolls(e)
folgende Prädikate¹⁾:

(Name des Fachdozenten bzw. Examinators)

1. Ackerbaulehre ..
2. Tierzuchtlehre ..
3. Betriebslehre ..
4. Chemie ..
5. Physik ..
6. Botanik einschließlich Pflanzenphysiologie ..
7. Zoologie und Tierphysiologie ..
8. Mineralogie und Geologie ..
9. Volkswirtschaftslehre ..
10. Landwirtschaftsrecht ..

Die Prüfungskommission ist darauf in ihrer Sitzung
am .. auf Grund der eingangs bezeichneten
allgemeinen ministeriellen Bestimmungen zu dem Ergebnis
gekommen, daß der Kandidat .. die für einen
Landwirtschaftslehrer erforderlichen Kenntnisse besitzt und
ihm hinsichtlich des Ausfalls der Prüfung das Gesamt-
prädikat

zuzuerkennen ist.

Außerdem hat sich der Examinand am ..
in nachbenannten Fächern einer Prüfung freiwillig unter-
zogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

.....
.....

Dessen zur Urkunde wird dieses Zeugnis angefertigt
und das Inseigel der Prüfungskommission beigefügt.

....., den ..
Der Vorsitzende
der Prüfungskommission für Kandidaten des Lehramts
der Landwirtschaft.

(Unterschrift mit Angabe der Amtsstellung.)

Bestimmungen

für die pädagogische Ausbildung der
Kandidaten des landwirtschaftlichen
Lehramts in Preußen.

(Seminar-Ordnung.)

§ 1.

Zweck und Aufgabe der Seminare.

Die an geeigneten Landwirtschaftsschulen eingerichteten
pädagogischen Seminare haben den Zweck, Kandidaten
des landwirtschaftlichen Lehramts mit den Aufgaben der
Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrer Anwendung
auf landwirtschaftliche Lehranstalten, mit der Methodik
der einzelnen Unterrichtsgegenstände, welche in diesen
Schulen betrieben werden, insbesondere aber mit der
Methodik des naturwissenschaftlichen und landwirtschaft-
Unterrichts bekannt zu machen und sie hierdurch, sowie
durch Darbietung vorbildlichen Unterrichts und durch
Anleitung zu eigenen Unterrichtsversuchen für die Wir-
ksamkeit als Lehrer zu befähigen.

¹⁾ Reihenfolge der Prädikate:

1 sehr gut, 2 gut, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

§ 2.

Dauer und Anfangstermine.

Die Dauer eines Seminarlehrcurses beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Sommersemester (im April) oder mit dem Wintersemester (im Oktober).

§ 3.

Meldung.

Die Meldung zum Eintritt in das Seminar haben die Kandidaten unter Beifügung ihrer Zeugnisse (in Urschrift oder beglaubigter Abschrift) über die wissenschaftliche und praktische Ausbildung und eines Lebenslaufes an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das Sommersemester spätestens im März, für das Wintersemester spätestens im September zu richten.

Bei der Überweisung an die verschiedenen Seminare bzw. Landwirtschaftsschulen wird in der Regel so verfahren, daß an einer Anstalt tunlichst nur Kandidaten zu gleicher Zeit eintreten.

§ 4.

Anzahl der Seminarmitglieder.

Die Zahl der gleichzeitig in einem Seminar beschäftigten Kandidaten soll in der Regel nicht mehr als sechs betragen.

§ 5.

Übertritt in ein anderes Seminar.

Ein Wechsel des Seminars kann nur auf begründeten Antrag mit Genehmigung des Ministers bei Beginn eines Semesters stattfinden. Die Aufnahme in ein anderes Seminar erfolgt nur, soweit die für dieses bereits vorliegenden Anmeldungen es zulassen.

§ 6.

Einteilung der Tätigkeit am Seminar.

Die Anleitung der Seminarmitglieder besteht teils in Unterweisungen und Übungen, an welchen die Gesamtheit der Seminarmitglieder teilnimmt (§§ 7—12), teils in besonders geordneter Tätigkeit der einzelnen Seminarmitglieder (§§ 13—16).

§ 7.

Seminarübungen und praktische Übungen.

Die Anleitungen für die Gesamtheit der Seminarmitglieder zerfallen in Seminarübungen, welche der theoretisch-pädagogischen Unterweisung gewidmet sind, und in praktische Übungen. Die letzteren bestehen teils in Musterlektionen, welche der anleitende Lehrer im Beisein sämtlicher Seminarmitglieder hält, teils in Probelektionen, welche von je einem Seminarmitgliede im Beisein des anleitenden Lehrers und der übrigen Seminarmitglieder gehalten werden.

§ 8.

Gesamtanleitungen.

Für die im § 7 erwähnten Gesamtanleitungen sind in jeder Woche (ausgenommen die Ferienzeit) zwölf Stunden bestimmt.

Davon sind mindestens vier Stunden für Seminarübungen zu verwenden (ordentliche Seminarübungen), die übrigen für Muster- und Probelektionen, welche auf die anleitenden Lehrer nach Verhältnis der ordentlichen Seminarübungen zu verteilen sind. Doch steht es jedem

Lehrer frei, die auf ihn fallenden Stunden statt für Muster- und Probelektionen, teilweise auch noch für Seminarübungen zu verwenden (außerordentliche Seminarübungen).

§ 9.

Zutritt der Lehrer zu den Seminarübungen.

Zu den Seminarübungen sowie zu den Muster- und Probelektionen haben auch die übrigen Lehrer mit Genehmigung des Direktors Zutritt.

§ 10.

Unterrichtsgegenstände.

Die in den Seminarübungen zu behandelnden Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

Grundsätze der Schulhygiene, Grundsätze der allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtslehre mit psychologischer Begründung, wobei die Seminarmitglieder auch mit dem Wichtigsten aus der Geschichte der Pädagogik, besonders aber mit den Hauptwerken der neueren Pädagogik, bekannt zu machen sind.

Spezielle Methodik derjenigen Unterrichtsfächer, welche in landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten betrieben werden, insbesondere:

a) Methodik des botanischen und zoologischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit der Gewinnung, Verwertung und Konservierung der nötigen Anschauungsobjekte aus der Natur, sowie mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, auch zu eigener Herstellung morphologischer und anatomischer Zeichnungen, Anfertigung mikroskopischer Präparate und Ausführung pflanzenphysiologischer Experimente für Schulzwecke anzuleiten sind.

b) Methodik des physikalischen Gemischen und mineralogischen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Apparaten und anderen Lehrmitteln und deren sparsamer Beschaffung und Verwendung bekannt zu machen, im schulmäßigen Experimentieren zu üben und auch zu eigener Herstellung einfacher physikalischer und chemischer Apparate anzuleiten sind.

c) Methodik des landwirtschaftlichen Unterrichts, wobei die Seminarmitglieder in die bezügliche Literatur einzuführen, mit den zweckmäßigsten Modellen, Abbildungen und anderen Lehrmitteln für den Unterricht in der Pflanzen- und Tierproduktionslehre und deren sparsamer Beschaffung bekannt zu machen, sowie zur schulmäßigen Tätigkeit auf den Versuchs- und Demonstrationsfeldern der Anstalt anzuleiten sind.

§ 11.

Art der Unterweisung.

Die Behandlung dieser Gegenstände erfolgt teils in Vorträgen und Anweisungen der leitenden Lehrer oder in kurzen Referaten der Seminarmitglieder über bestimmte Thematata, Schriften und Abschnitte aus solchen, mit nachfolgender Diskussion; teils in Erläuterungen der Musterlektionen und in Besprechungen der Probelektionen, welche in vorhergehenden Seminarübungen vorbereitet,

in nachfolgenden beurteilt werden, wobei stets zuerst das betreffende Seminarmitglied zu einer Selbstkritik das Wort erhält.

§ 12.

Schriftliche Probearbeit.

Außerdem hat jedes Seminarmitglied ungefähr drei Monate vor Schluß seines Seminarjahres (am Ende der Sommer- bezw. Weihnachtsferien) eine schriftliche Arbeit über ein von dem Direktor gestelltes konkretes pädagogisches Thema zu liefern, welche dann in den Seminaritzungen zu besprechen ist.

§ 13.

Unterichtsbungen.

Sobald ein Seminarmitglied einige Einsicht in die Theorie des Lehrverfahrens erlangt und in den Probelektionen einiges Geschick im Unterrichten gezeigt hat, wird ihm mit Rücksicht auf seine Neigung und Befähigung ein Lehrgegenstand in einer Klasse zu selbstständiger Behandlung überwiesen, unter Leitung und Verantwortlichkeit des damit beauftragten Lehrers, welcher die Verteilung des Lehrstoffes auf die verfügbare Zeit mit ihm zu besprechen, seine schriftliche Vorbereitung für jede Lehrstunde einzusehen und wenigstens ein Sechstel seiner Lehrstunden zu besuchen hat. Hierzu werden besonders die Lehrgegenstände der mit der betreffenden Landwirtschaftsschule verbundenen landwirtschaftlichen Winterschule oder Ackerschule gewählt, außerdem die Fächer des naturwissenschaftlichen Anfangsunterrichts und einzelne Zweige der speziellen Pflanzen- und Tierproduktionslehre, welche gesondert behandelt werden können.

§ 14.

Sonstige Beschäftigung.

a) Jugendspiele.

Die Seminarmitglieder sind tunlichst an der Leitung der an der Anstalt eingeführten Jugendspiele zu beteiligen sowie zu dem Turnunterricht und den Schulausflügen heranzuziehen.

§ 15.

b) Anbauversuche.

Im Sommer kann, soweit tunlich, jedem Seminarmitgliede eine Anzahl von Schülern zugeteilt werden, deren Anbauversuche auf dem Versuchsfelde er zu leiten und zu überwachen hat.

§ 16.

c) Vereinstätigkeit.

Außerdem werden die Seminarmitglieder in die landwirtschaftlichen Vereine der betreffenden Gegend eingeführt und haben hier Gelegenheit, sich in Vorträgen und sonstiger populärer Belehrung für Erwachsene zu üben, wobei ihnen der Landwirtschaftslehrer der Anstalt mit seinem Beispiel und Rat zur Seite steht.

§ 17.

d) Teilnahme an Lehrerkonferenzen.

Zu den Verhandlungen der Lehrerkonferenz sind in der Regel auch die Seminarmitglieder als Zuhörer zuzuziehen; soweit Schüler dabei in Betracht kommen, welche sie unterrichten, haben sie auf Erfordern Auskunft zu geben.

§ 18.

Gesamtleitung des Seminars.

Die sonstigen Anordnungen für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen hat der Direktor der Landwirtschaftsschule zu treffen, welchem die Gesamtleitung des Seminars obliegt.

§ 19.

Bericht über die Leistungen der Seminarmitglieder.

Vier Wochen vor Ablauf jedes Semesters erstattet der Direktor auf Grund seiner eigenen Beobachtungen und der Urteile der beauftragten Lehrer an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einen Bericht über die Führung der ausscheidenden Seminarmitglieder, über ihre Tätigkeit während des Jahres, über das von jedem einzelnen bekundete Streben und die erreichte Stufe der pädagogischen Ausbildung. In diesem Bericht sind besondere Beweise der Tüchtigkeit der Kandidaten ebensowenig zu verschweigen, wie auffallende Mängel der Führung, des Strebens, der Leistungen und der wissenschaftlichen Vorbildung.

Dem Berichte sind die pädagogischen Arbeiten der Seminarmitglieder (§ 12) mit dem Urteil des Direktors beizufügen.

§ 20.

Feststellung des Erfolges.

Das Ministerium stellt demnächst auf Grund hiervon sowie auf Grund etwaiger Beobachtungen des die betreffende Landwirtschaftsschule beaufsichtigenden Regierungsschulrats oder Ministerialrats das Urteil über den Verlauf und Erfolg des Seminarjahres fest und erklärt den Kandidaten entweder für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung. Auch kann gleichzeitig der Kandidat von dem sonst für die Anstellung an Landwirtschaftsschulen vorgeschriebenen Probejahr befreit werden.

§ 21.

Erfolgloser Besuch.

Für nicht geeignet zur Anstellung wird ein Kandidat insbesondere dann erklärt, wenn er nach seiner bisherigen Tätigkeit wegen großen pädagogischen Ungeschicks oder wegen mangelhafter wissenschaftlicher Ausbildung oder fortgesetzten Anfließes unter Nichtbeachtung erfolgter Warnungen oder wegen erheblicher sittlicher Mängel oder wegen körperlicher Gebrechen zur Bekleidung des Amtes eines Jugendlehrers unbrauchbar erscheint. Eine dahin gehende Entscheidung des Ministeriums wird dem Kandidaten samt den Entscheidungsgründen mitgeteilt.

§ 22.

Befähigungszeugnis.

Dem für geeignet zur Anstellung erklärten Kandidaten wird über seine pädagogische Ausbildung ein, nach nachstehendem Formular auszufertigendes Zeugnis ausgehändigt. Das Zeugnis beschränkt sich auf Angaben über das National des Kandidaten, über seine Konfession und über den äußeren Verlauf seiner pädagogischen Vorbildung. Es enthält die Erklärung, daß der betreffende Kandidat zur Anstellung als Landwirtschaftslehrer ge-

eignet ist, eventuell mit dem Zusatz: „besonders zur Anstellung an Landwirtschaftsschulen“, und einen Vermerk über die etwaige Befreiung von der Ablegung eines Probejahres.

Dieses Zeugnis ist bei jeder Bewerbung um eine Lehrer- oder Direktorstelle mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Februar 1908.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: v. Conrad.

Muster.

Befähigungszeugnis.

Dem Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts . . .

geboren am zu
Kreis, Provinz

. Konfession, vorgebildet auf

. wird, nachdem er die an der Landwirtschaftsschule zu . . .
einggerichteten pädagogischen Seminarurse während des
(Winterhalb-) Jahres und des (Sommer-
halb-) Jahres mit Erfolg besucht hat, hier-
mit bezeugt, daß er zur Anstellung als Fachlehrer an
landwirtschaftlichen Lehranstalten (besonders an Land-
wirtschaftsschulen) geeignet ist.

Berlin, den

Der Königlich Preussische Minister

Siegel. für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

458. Der Auswanderungsagent Johann Peter Winkler jun. zu Remscheid, dem am 23. Mai 1898 gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 (R. G. Bl. S. 465) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Auswanderungsagenten seiner Vollmachtgeberin, des Norddeutschen Lloyd zu Bremen, für den Regierungsbezirk Düsseldorf erteilt worden war, hat diese niedergelegt.

Ich bringe dies mit dem Vermerken zur öffentlichen Kenntnis, daß gemäß § 31 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten vom 14. März 1898 (R. G. Bl. S. 39 ff.) die Rückgabe der von Winkler gestellten Sicherheit von 1500 Mark, in Worten: Fünfhundert Mark, erfolgen wird, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr Ansprüche an dieselbe bei mir angemeldet werden.

Düsseldorf, den 8. April 1908. I F 2129.

Der Regierungs-Präsident.

459. Der dem Händler Anton Altenhoff zu Holten von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 4218 für das Jahr 1908 erteilte Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 29. März 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.
460. Beschluß.

Zu Ergänzung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 12. November 1907 1224/1.07 werden die Ge-

brüder Herken zu Mies hiermit verpflichtet, fernerhin zu gestatten, daß die Gemeinde Bluhn die erforderlichen Handlungen zur Neuanlage einer Wegestrecke, die zur Verbindung des Herken Weges mit dem sogenannten Servitutwege dient und über Herken Grund und Boden führen soll, vornehmen läßt.

Gegen diesen Beschluß ist innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zulässig.

Düsseldorf, den 8. April 1908. B A I I C 1224/7.07.
Ausgefertigt:

(L. S.)

Der Bezirksausschuss zu Düsseldorf, II. Abteilung.

461. Errichtungs-Urkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrates, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der evangelischen Kirchengemeinde Solingen, Kreis-synode Solingen, wird eine 8. Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 31. März 1908 in Kraft.

Coblenz, den 1. April 1908. II 2165.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Rheinprovinz: Peter.

Düsseldorf, den 11. April 1908. II D 1595.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen:
C o s a d.

462. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen in der Gemeinde Homberg am Rhein (Kreis Moers) ist der Antrag gestellt worden, an allen Wochentagen den Achtuhr-Ladenschluß einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902 (R.-G. Bl. S. 38), betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit, den Herrn Bürgermeister zu Homberg am Rhein zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 6. April 1908. I. F. 2001.

Der Regierungs-Präsident.

463. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangssinnung für das Maler-, Anstreicher-, Tapezierer- und Glaser-Handwerk für die Stadtteile Alt-Duisburg und Duisburg-Ruhrort mit dem Sitze in Alt-Duisburg zugestimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Duisburg zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 11. April 1908. I F 2264.

Der Regierungs-Präsident.

464. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Juli 1908 eine Zwangssinnung für das Stuckateur-Handwerk im Bezirke der Gemeinden Remscheid, Lennep, Wermelskirchen, Lüttringhausen und Rons-

dorf mit dem Sitze in Remscheid und dem Namen „Zwangsinnung für das Stuckateur-Handwerk in Remscheid“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Stuckateur-Handwerk in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 13. April 1908. I. F. 2113.

Der Regierungs-Präsident.

465. Von Ladeninhabern der offenen Verkaufsstellen der Polsterer, Sattler, Dekorateur, Sattler- und Polsterwarenhändler in Crefeld ist der Antrag gestellt worden, den Achttuhrlabenschluß an allen Wochentagen mit Ausnahme der Samstage und der gemäß § 139 e Abs. 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung freigegebenen Tage einzuführen.

Zur Feststellung der nach § 139 f G.-D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit des § 1 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betr. das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R.-G. Bl. S. 38), den Herrn Oberbürgermeister in Crefeld zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 9. April 1908. I. F. 2205.

Der Regierungs-Präsident.

466. Am 1. April 1908 sind die Hafenkassen in Duisburg und Duisburg-Ruhrort zu einer Kasse vereinigt worden. Die Hafenkasse hat ihren Sitz in Duisburg. Alle Schriftstücke, welche die Hafenkasse betreffen und alle Geldsendungen mit alleiniger Ausnahme der Hafengebühren — Hafens-, Ufer- und Schutgeld — sind zu

468. Auf Antrag der Stadtgemeinde Steele hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erbreiterung der Chauffee- und Kottstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Steele belegene Grundflächen angeordnet.

Vde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	81	I zu	aus 1469/191 zc.	Garten Wohnhaus p., Chauffeestr. 57	Stratmann, Georg, Rentners Witwe, Anna geb. Scheidtmann	Steele
	5	15	II zu	aus 1211/38 zc.			
2	5	96	II	1248/40	Wohnhaus mit Hofraum, Chauffeestr. 53	Haffenscheid, Gerhard Witwe, Gertrud geb. Rademacher und deren beide Kinder	"
	—	55					
3	—	86	II	aus 1249/41 zc.	Wohnhaus p., Chauffeestr. 51	Dubbert, Sophie	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Dienstag den 21. April 1908, nachmittags 5 Uhr, am Stratmann'schen Hause, Chauffeestraße 57.**

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 11. April 1908.

A. Nr. 64.

Der Abschätzungs-Kommissar: Hoffmann, Regierungsrat.

richten „an die Hafenkasse in Duisburg“. Es wird gebeten, in weitgehendem Maße von der Zahlung durch Reichsbankgiroverkehr Gebrauch zu machen.

Die Auszahlungen der Hafenverwaltung und der Ruhrschiffahrtsverwaltung werden ebenfalls durch die Hafenkasse in Duisburg erfolgen.

In Duisburg-Ruhrort wird in dem bisherigen Kassenlokale eine Nebenkasse zur Einzahlung der oben bezeichneten Hafengebühren bestehen bleiben. Jedoch werden hier nur die im Ruhrorter Hafen verkehrenden Schiffe abgefertigt werden.

Düsseldorf, den 9. April 1908.

I. H. 1353.

Der Regierungs-Präsident.

467.

Beschluß.

Zu dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung zu Essen vom 3. Mai 1907, wonach von den Eigentümern der an einem Teile der Schlenhoffstraße gelegenen Grundstücke, für die Neupflasterung dieser Straße Beiträge erhoben werden sollen, wird hierdurch die gemäß § 9 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes erforderliche Genehmigung versagt.

Düsseldorf, den 24. März 1908.

II c 966/07.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß II. Abteilung: Gilbert.

Vorstehender Beschluß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Essen, den 5. April 1908.

Der Oberbürgermeister.

J. B. Der Beigeordnete: Brandi.

Der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Erbreiterung der Chauffee- und Kottstraße angeordnet.

469. Auf Antrag der Stadt Düsseldorf hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Erweiterung des städtischen Wasserwerks innerhalb der Gemeinde Himmelgeist-Werften belegenen Grundflächen angeordnet.

Zfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort	
	a	qm	Flur	Nr.				
1	41	38	3	937/2 zc.	Hofraum	Schönscheidt, Heinrich genannt Schulte-Münning, Gutsbesitzer	Himmelgeist	
	1063	13	3	938/2 zc.	Acker			
	51	06	3	863/2 zc.	"			
	31	56	3	864/3	Wiese			
	34	66	3	865/4	Hofraum			
	37	66	3	866/5	Garten			
	550	21	3	867/6	Acker			
	97	24	3	868/6	Hofraum			
	1906		90					
	2	779	70	3	885/8			Acker
2405		84	3	886/7	"			
18		11	3	887/7	Hofraum			
47		39	3	888/11	Wiese			
555		33	3	889/13	Acker			
31		25	3	12	Garten			
20		01	3	10	Hofraum			
165		82	3	418/9	Holz			
40		91	3	416/14	Weide			
4064		46						

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag, den 23. April 1908**, vormittags 10 Uhr, im Wasserwerksgebäude bei Flehe.

Alle Beteiligten, son mit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. April 1908.

A. Nr. 9.

Der Abschätzungs-Kommissar. J. V.: Regenborn, Regierungsrat.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

470. **Einladung zur Generalversammlung** des Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf für Dienstag, den 28. April 1908, nachmittags 3 1/2 Uhr im Saale des Hotel Hed, Blumenstraße 16/18.

Tagesordnung.

- I. Bericht über die bisherige Vereinstätigkeit.
- II. Vortrag des Rechenschaftsberichtes.
- III. Entlastung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.

Düsseldorf, den 13. April 1908.

Der Verwaltungsrat. gez.: C. R. Poensgen.

Der Vorstand. gez.: Prof. Dr. Schloßmann.

Personal-Nachrichten.

471. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Bankdirektor Albrecht

Charisius in Duisburg den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Stadtboten Welbert in Elberfeld und dem Polizeiergeanten Klose zu Barmen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Regierungsboten Heenen in Düsseldorf, dem Schlachthofaufseher Digel in Elberfeld, dem Vollziehungsbeamten Baumeister in Stoppenberg (Landkreis Essen) und dem Hausdiener Hermes zu Grefeld das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

472. Der Herr Ober-Präsident hat den Bürgermeistersekretär Theodor Klever in Wiffel widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Grieth umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

473. Der Herr Ober-Präsident hat die Ernennung des Dampfmühlenbesizers Julius Stock in Bonn, früher in Homberg, zum Stellvertreter des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Homberg widerrufen.

474. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist die Übertragung der Geschäfte des Stellvertreter des Standesbeamten an den bisherigen Stadtssekretär

Hedmann in Lennep von dem Bürgermeister in Lennep widerrufen worden.

475. Die Wahl des Zigarrenfabrikanten Heinrich Kersten in Orsoy zum unbefohlenen Beigeordneten der Stadt Orsoy im Kreise Moers auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

476. Der Gerichtsassessor Corty beim Amtsgericht zu M.-Gladbach ist zum Amtsrichter beim Amtsgericht Berlin-Schöneberg ernannt. Der Amtsgerichtssekretär Heuer zu M.-Gladbach ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht Duisburg-Ruhrort versetzt. Der Gerichtsvollzieher Jobski zu Odenkirchen ist zum 1. Mai d. Js. zum Gerichtsschreibergehilfen in Goch ernannt.

477. Verliehen: 1. Dem Geheimen Bergrat Loerbrocks zu Bonn der Königlich Kronenorden dritter Klasse. 2. dem Oberbergrat Lungstras zu Bonn der Rote Adlerorden vierter Klasse.

478. Landgerichtsdirektor Heuser in Elberfeld ist an das Landgericht in Schweidnitz versetzt. Staatsanwalt

Sommer ist zum Staatsanwaltschaftsrat ernannt. Landrichter Leibenguth in Elberfeld ist als Amtsrichter an das Amtsgericht Rixdorf versetzt. Landrichter von Wehren in Auriach ist zum 1. Mai 1908 an das Landgericht in Elberfeld versetzt. Gerichtsassessor Dr. Westen aus Elberfeld ist zum Amtsrichter daselbst ernannt. Gerichtsassessor Boff aus Elberfeld ist zum Amtsrichter in Mors a. Rh. ernannt. Staatsanwaltschaftssekretär Knies in Elberfeld ist als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Barmen versetzt. Landgerichtsassistent Schareina in Elberfeld ist zum Staatsanwaltschaftssekretär daselbst ernannt. Militärwärter Boff in Düsseldorf ist zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt. Kanzlist Rütten bei dem Landgericht in Elberfeld ist an das Amtsgericht in Crefeld versetzt. Kanzleidiätar Weber in Cöln ist zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Elberfeld ernannt. Hilfsgerichtsdienner Habernack aus Crefeld ist zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgericht in Elberfeld ernannt.

Berichtigung zu Stück 15 laufende Nummer 436 des Amtsblattes vom 11. April 1908: dem Polizeiuspektor Albert Terpe in Duisburg ist nicht der Kronenorden, sondern der Rote Adlerorden vierter Klasse verliehen worden.

Das Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1907 (Preis 50 Pfg.) kann durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblattsstelle gegen Einzahlung des Betrags in bar bezogen werden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 94, 95, 96, 97 und 98.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.





